

Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen – Allgemeine Informationen

Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union hat unabhängig von seinem Wohnort das Recht, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu eröffnen und zu nutzen. Das Formular zur Antragstellung ist in jeder Oberbank-Filiale erhältlich.

Sozial oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Verbraucher

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Festlegung von Gruppen sozial oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftiger Verbraucher (VZKG-V) sind folgende Gruppen festgelegt worden:

- Personen, die eine Leistung nach den Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen, die von den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossen wurden, beziehen (vorzulegen ist die Bezugsbestätigung)
- Personen, die einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage gemäß § 292 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zur Pension aus der Pensionsversicherung haben (vorzulegen ist die Bezugsbestätigung)
- Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht, beziehen (vorzulegen ist die Bezugsbestätigung)
- Personen, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht, beziehen (vorzulegen ist die Bezugsbestätigung)
- Personen, bei denen ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehene Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens (vorzulegen ist der Auszug aus der Ediktsdatei)
- Studierende, die eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz beziehen (vorzulegen ist die Bezugsbestätigung)
- Lehrlinge im Sinne des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, die eine Lehrlingsentschädigung erhalten, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht (vorzulegen ist die Bezugsbestätigung)
- Personen, die gemäß § 3 (5) Rundfunkgebührengesetz von der Rundfunkgebühr befreit sind (vorzulegen ist die Bestätigung über die Gebührenbefreiung)
- Personen, die gemäß den Bestimmungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt (vorzulegen ist der Bescheid über die Gewährung der Zuschussleistung)



- Obdachlose im Sinne des § 1 (9) Meldegesetz (vorzulegen ist die Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19 a Meldegesetz)
- Asylwerber iSd § 2 (1) Z 14 Asylgesetz (vorzulegen ist die Verfahrenskarte oder die Aufenthaltsberechtigungskarte)
- Fremde, deren Aufenthalt nach den Bestimmungen des § 46a Fremdenpolizeigesetzes geduldet ist (vorzulegen ist die Karte für Geduldete)
- Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
 - einen Status haben, der einem Status einer obdachlosen Person, eines Asylwerbers oder eines Fremden, dessen Aufenthalt geduldet wird, entspricht (vorzulegen ist ein der Hauptwohnsitzbestätigung, der Verfahrenskarte oder der Aufenthaltsberechtigungskarte oder Karte für Geduldete entsprechender Nachweis)
 - eine mit einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten (vorzulegen ist die Bezugsbestätigung)
 - eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbaren sozialen Leistung maßgeblichen Richtwert liegt (vorzulegen ist die Bezugsbestätigung)
 - von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind (vorzulegen ist der Insolvenzregisterauszug des jeweiligen Mitgliedstaates)
 - eine staatliche Schuldenbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden gebunden ist (vorzulegen ist die Bezugsbestätigung)

Für diese Personen gilt für die Dauer ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit das im Konditionenblatt angeführte ermäßigte Entgelt.

Das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen wird von der Oberbank in EUR angeboten und umfasst folgende Dienste:

- alle zur Eröffnung, Führung und Schließung des Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
- Dienste, die die Einzahlung eines Geldbetrags auf das Zahlungskonto ermöglichen;
- Dienste, die Barabhebungen von dem Zahlungskonto an einem Schalter sowie während und außerhalb der Öffnungszeiten des Kreditinstituts an Geldautomaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ermöglichen.
- die Ausführung folgender Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes:
 - Lastschriften;
 - Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten, einschließlich Online-Zahlungen;



- Überweisungen einschließlich Daueraufträgen an, soweit vorhanden, Terminals und Schaltern oder über das Online-System des Kreditinstituts.

Barabhebungen und Bareinzahlungen werden nur in unseren inländischen Geschäftsstellen angeboten.

Darüber hinausgehende Dienste sind möglich und werden gesondert bepreist.

Der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist nicht vom Erwerb zusätzlicher Dienste oder von Geschäftsanteilen an der Oberbank abhängig.

Die Oberbank ist verpflichtet, das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen unverzüglich und spätestens 10 Geschäftstage nachdem der vollständige Antrag bei der Oberbank eingegangen ist, zu eröffnen oder den Antrag schriftlich abzulehnen.

Ablehnungsgründe:

- Der Verbraucher ist bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut und kann die oben genannten Dienste nutzen, es sei denn, der Verbraucher erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde;
- Wenn folgende allgemeine Anspruchsvoraussetzungen nach dem Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) nicht erfüllt werden:
 - Fehlende Verbrauchereigenschaft
 - Kein rechtmäßiger Aufenthalt in der EU
 - Abschiebbarkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen
- Gegen den Verbraucher ist wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der Oberbank oder eines ihrer Mitarbeiter ein Strafverfahren anhängig, in dem Anklage gemäß § 210 Abs. 1 Strafprozessordnung – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, erhoben wurde, oder der Verbraucher wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.
- Der Oberbank war es nicht möglich, ihre gesetzlichen Pflichten im Hinblick auf die Prävention von Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung zu erfüllen (§§ 40 ff BWG; insb Pflicht zur Feststellung und Überprüfung der Identität, Pflicht zur Einholung von Know-Your-Customer-Informationen, Pflicht zur Prüfung der Mittelherkunft).

Entgelte:

Die Entgelte sind dem beiliegenden Konditionenblatt für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen zu entnehmen.



Kündigungsgründe:

Die Oberbank darf einen Rahmenvertrag über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nur dann einseitig kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. der Kunde hat das Zahlungskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt;
2. über das Zahlungskonto wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt;
3. der Kunde hat unrichtige Angaben gemacht, um das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre;
4. der Kunde hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr;
5. der Kunde hat in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der oben genannten Dienste ermöglicht;
6. gegen den Kunden wird wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der Oberbank oder eines ihrer Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben;
7. der Kunde hat das Zahlungskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. 140/1979, genutzt;
8. der Kunde hat eine Änderung des Rahmenvertrags abgelehnt, die die Oberbank allen Inhabern der bei ihr geführten Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen wirksam angeboten hat.

Im Fall einer Kündigung aus den in Punkt 2, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Gründen muss die Oberbank den Verbraucher mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichten, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Kündigt die Oberbank den Vertrag gemäß den Punkten 1 oder 3 ist die Kündigung sofort wirksam.

